

**Vorlage
für die Sitzung des Senats
am 30.04.2019**

Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung (FinanzKostV) vom 23. Juli 2002, zuletzt Anlage geändert durch Verordnung vom 18.10.2011

hier: Anpassung der Anlage zu § 1 FinanzKostV Ziffer 901ff, 903ff, Ziffer 904.00 sowie Ziffer 910.00

A. Problem

Die Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung regelt die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Finanz- und Steuerverwaltung im Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven. Die Tatbestände der Kostenverordnungen sollen in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit und Kostendeckung hin überprüft werden.

Nach § 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBetrG) ist der Senat ermächtigt, die Kostentatbestände der Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Haushalts – und Finanzausschusses festzusetzen.

Die Überprüfung der Kostentatbestände der FinanzKostV hat ergeben, dass

- im Bereich „Versicherungsaufsicht“ für die Positionen 901.01 bis 901.05 sowohl die jeweilige Höhe der Kostensätze als auch die inhaltlichen Festlegungen aufgrund der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der aktuell geltenden Stundensätze für den Personaleinsatz anzupassen sind. Hinzugekommen ist die Nummer 901.06 „Genehmigung von Liquidationen von kleinen Versicherungsunternehmen / Sterbekassen bzw. berufsständischen Versorgungswerken“.
- im Bereich „Ausbildung“ die Ziffern 903.00 und 903.01 die Kostensätze ebenso zu aktualisieren und die Positionen 903.02 aufgrund des neuen anerkannten Fortbildungsabschlusses „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ und 903.03 entsprechend dem § 18 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BremBQFG) zusätzlich aufzunehmen sind.
- im Bereich „Sonstige“ für Ziffer 904.00 der Text redaktionell anzupassen und der Kostensatz zu erhöhen ist.
- im Bereich „Steuerverwaltung“ der Kostentatbestand der Ziffer 910.00 nicht mehr gegeben ist.

B. Lösung

Die Kostentatbestände und Kostensätze der Nummern 901.01 bis 901.05, 903.00 bis 903.01 sowie 904.00 werden entsprechend der Anlage angepasst, die Ziffern 901.06, 903.02 sowie 903.03 hinzugefügt. Die Ziffer 910.00 wird gestrichen.

C. Alternativen

Verzicht auf eine Anpassung der Kostentatbestände und der Kostensätze in der Anlage zu § 1 FinanzKostV. Dies wird im Hinblick auf die zusätzlich erwarteten Einnahmen nicht empfohlen.

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Durch die vorgesehene Anpassung der Gebühren ist von Einnahmeverbesserungen in Höhe von ca. 100 Tsd. Euro auszugehen, die im wesentlichen im Bereich der Mahnkosten (Ziffer 904.00) anfallen.

Die Verordnung betrifft Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Beteiligung/Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt. Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Änderung der Kostenverordnung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 15.04.2019 die Änderung der Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung (FinanzKostV) vom 23. Juli 2002, zuletzt Anlage geändert durch Verordnung vom 18.10.2011 sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die notwendige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

**Vierte Verordnung zur Änderung der
Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung
Vom xx. xxxx 2019**

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung vom 23. Juli 2002 (Brem.GBl. S. 317 – 203-c-11), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Oktober 2011 (Brem.GBl. S. 436) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**Anlage
(zu § 1)**

Kostenverzeichnis Finanz- und Steuerverwaltung

90	Allgemeine Finanzen	
900	Staatsaufsicht oder Anstaltsaufsicht Aufsicht über öffentlich-rechtliche Kreditinstitute	
900.00	Satzungsänderungen und genehmigungspflichtige Bankgeschäfte öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute und der Sparkasse in Bremen	54,00 Euro bis 540,00 Euro
900.01	Aufsicht über die Öffentliche Versicherung Bremen	1 v. T. der Jahresprämieinnahmen
900.02	Bescheinigung über die Zeichnungsberechtigung Grundgebühr	50,00 Euro
	Folgeexemplar pro Ausfertigung	5,00 Euro
901	Versicherungsaufsicht	
901.01	Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen zum Geschäftsbetrieb von	
	a) kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz und Sterbekassen im Sinne des § 218 Versicherungsaufsichtsgesetz	308,00 Euro bis 540,00 Euro
	b) berufsständigen Versorgungswerken	1 000,00 Euro bis 1 180,00 Euro
901.02	Entscheidungen über die Genehmigung von Änderungen der Satzung oder des Geschäftsplans bei	
	a) kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz und Sterbekassen im Sinne des § 218 Versicherungsaufsichtsgesetz	77,00 Euro bis 462,00 Euro
	b) berufsständigen Versorgungswerken	230,00 Euro bis 540,00 Euro
901.03	Übertragung von Versicherungsbeständen bei	

	a) kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz und Sterbekassen im Sinne des § 218 Versicherungsaufsichtsgesetz	154,00 Euro bis 540,00 Euro
	b) berufsständischen Versorgungswerken	462,00 Euro bis 770,00 Euro
901.04	Bescheinigungen über die Vertretungsbefugnis von Vorstandsmitgliedern von Versicherungsvereinen	53,00 Euro
	Folgeexemplar pro Ausfertigung	5,00 Euro
901.05	Maßnahmen der Versicherungsaufsichtsbehörde nach §§ 294, 298, 300, 302 und 314 Versicherungsaufsichtsgesetz bei	
	a) kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz und Sterbekassen im Sinne des § 218 Versicherungsaufsichtsgesetz	154,00 Euro bis 615,00 Euro
	b) berufsständischen Versorgungswerken	462,00 Euro bis 1 155,00 Euro
901.06	Entscheidungen über die Genehmigung von Liquidationen von	
	a) kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz und Sterbekassen im Sinne des § 218 Versicherungsaufsichtsgesetz	308,00 Euro bis 540,00 Euro
	b) berufsständigen Versorgungswerken	462,00 Euro bis 1 180,00 Euro
902	(weggefallen)	
903	Ausbildung	
903.00	Abnahme der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die nach § 45 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz zur Abschlussprüfung zugelassen wurden und nicht in der bremischen Verwaltung beschäftigt sind.	120,00 Euro
903.01	Abnahme der Meisterprüfung	200,00 Euro
903.02	Abnahme der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die nicht in der bremischen Verwaltung beschäftigt sind	120,00 Euro
903.03	Bearbeitung und Entscheidung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz über die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikationen	300,00 Euro
904	Sonstiges	
904.00	Mahngebühr (§ 6 Absatz 3 Bremisches Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege)	je Mahnung 5,00 Euro
904.01	Prüfung und Testierung von Finanzberichten zu EU-Förderprogrammen (Europäischer Fischereifonds -EFF-; Interreg IV A, B, C; Forschungsrahmenprogramm -FRP- 6 und 7 u. a.)	nach Zeitaufwand
91	Steuerverwaltung	
910.00	(weggefallen)	
910.01	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge	gebührenfrei

910.02	Bescheinigungen, Bescheidabschriften, Bescheidablichtungen und Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von Einheitswerten	je angefangene Seite 0,25 Euro mindestens 5,00 Euro
910.03	(weggefallen)	
910.04	Sonstige Bescheinigungen der Finanzämter für nicht steuerliche Zwecke	gebührenfrei
910.05	Anfertigung von Ablichtungen von Unterlagen, die für das Besteuerungsverfahren eingereicht wurden, sowie von beschlagnahmten Geschäftsunterlagen	je angefangene Seite 0,25 Euro mindestens 5,00 Euro
910.06	Ersatzausgaben von verlorengegangenen Hundesteuermarken	pro Stück 10,50 Euro

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft:

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung Vom xx. xxxx 2019

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung vom 23. Juli 2002 (Brem.GBl. S. 317 – 203-c-11), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Oktober 2011 (Brem.GBl. S. 436) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Anlage (zu § 1)

Kostenverzeichnis Finanz- und Steuerverwaltung

90	Allgemeine Finanzen	
900	Staatsaufsicht oder Anstaltsaufsicht Aufsicht über öffentlich-rechtliche Kreditinstitute	
900.00	Satzungsänderungen und genehmigungspflichtige Bankgeschäfte öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute und der Sparkasse in Bremen	54,00 Euro bis 540,00 Euro
900.01	Aufsicht über die Öffentliche Versicherung Bremen	1 v. T. der Jahresprämieinnahmen
900.02	Bescheinigung über die Zeichnungsberechtigung Grundgebühr	50,00 Euro
	Folgeexemplar pro Ausfertigung	5,00 Euro
901	Versicherungsaufsicht	
901.01	Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen zum Geschäftsbetrieb von	
	a) kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz und Sterbekassen im Sinne des § 218 Versicherungsaufsichtsgesetz	308,00 Euro bis 540,00 Euro
	b) berufsständigen Versorgungswerken	1 000,00 Euro bis 1 180,00 Euro
901.02	Entscheidungen über die Genehmigung von Änderungen der Satzung oder des Geschäftsplans bei	
	a) kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz und Sterbekassen im Sinne des § 218 Versicherungsaufsichtsgesetz	77,00 Euro bis 462,00 Euro
	b) berufsständigen Versorgungswerken	230,00 Euro bis 540,00 Euro
901.03	Übertragung von Versicherungsbeständen bei	

	a) kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz und Sterbekassen im Sinne des § 218 Versicherungsaufsichtsgesetz	154,00 Euro bis 540,00 Euro
	b) berufsständischen Versorgungswerken	462,00 Euro bis 770,00 Euro
901.04	Bescheinigungen über die Vertretungsbefugnis von Vorstandsmitgliedern von Versicherungsvereinen	53,00 Euro
	Folgeexemplar pro Ausfertigung	5,00 Euro
901.05	Maßnahmen der Versicherungsaufsichtsbehörde nach §§ 294, 298, 300, 302 und 314 Versicherungsaufsichtsgesetz bei	
	a) kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz und Sterbekassen im Sinne des § 218 Versicherungsaufsichtsgesetz	154,00 Euro bis 615,00 Euro
	b) berufsständischen Versorgungswerken	462,00 Euro bis 1 155,00 Euro
901.06	Entscheidungen über die Genehmigung von Liquidationen von	
	a) kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz und Sterbekassen im Sinne des § 218 Versicherungsaufsichtsgesetz	308,00 Euro bis 540,00 Euro
	b) berufsständigen Versorgungswerken	462,00 Euro bis 1 180,00 Euro
902	(weggefallen)	
903	Ausbildung	
903.00	Abnahme der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die nach § 45 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz zur Abschlussprüfung zugelassen wurden und nicht in der bremischen Verwaltung beschäftigt sind.	120,00 Euro
903.01	Abnahme der Meisterprüfung	200,00 Euro
903.02	Abnahme der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die nicht in der bremischen Verwaltung beschäftigt sind	120,00 Euro
903.03	Bearbeitung und Entscheidung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz über die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikationen	300,00 Euro
904	Sonstiges	
904.00	Mahngebühr (§ 6 Absatz 3 Bremisches Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege)	je Mahnung 5,00 Euro
904.01	Prüfung und Testierung von Finanzberichten zu EU-Förderprogrammen (Europäischer Fischereifonds -EFF-; Interreg IV A, B, C; Forschungsrahmenprogramm -FRP- 6 und 7 u. a.)	nach Zeitaufwand
91	Steuerverwaltung	
910.00	(weggefallen)	
910.01	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge	gebührenfrei

910.02	Bescheinigungen, Bescheidabschriften, Bescheidablichtungen und Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von Einheitswerten	je angefangene Seite 0,25 Euro mindestens 5,00 Euro
910.03	(weggefallen)	
910.04	Sonstige Bescheinigungen der Finanzämter für nicht steuerliche Zwecke	gebührenfrei
910.05	Anfertigung von Ablichtungen von Unterlagen, die für das Besteuerungsverfahren eingereicht wurden, sowie von beschlagnahmten Geschäftsunterlagen	je angefangene Seite 0,25 Euro mindestens 5,00 Euro
910.06	Ersatzausgaben von verlorengegangenen Hundesteuermarken	pro Stück 10,50 Euro

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft:

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat